

Bundessozialgericht
- 11 RA 24/80 -

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

.....,
Klägerin und Revisionsklägerin,
Prozeßbevollmächtigte:
.....,

g e g e n

.....,
Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 11. Senat des Bundessozialgerichts hat ohne mündliche
Verhandlung am 30. April 1981

für Recht erkannt:

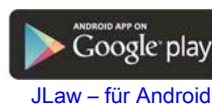
Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des Landes-
sozialgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen vom
23. Januar 1980 wird zurückgewiesen.

Kosten des Revisionsverfahrens sind nicht zu erstatten.

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



- 2 -

G r ü n d e :

I

Streitig ist, nach welchem Vomhundertsatz die persönliche Rentenbemessungsgrundlage der Klägerin gem § 32 des Angestelltenversicherungsgesetzes (AVG) zu berechnen ist.

Die Klägerin erhält seit 1971 Altersruhegeld. Nachdem sie Beiträge nachentrichtet hatte, berechnete die Beklagte das Altersruhegeld ab Dezember 1975 neu, wobei sich dieses wesentlich erhöhte (Bescheid vom 25. August 1977).

Bei der zunächst gewährten Rente hatte die Beklagte zur Ermittlung des Vomhundertsatzes die Summe der festgestellten Verhältnismerte durch die Zahl der berücksichtigten Monate unter Ausrechnung bis zur vierten Dezimalstelle geteilt, den Quotienten mit zwölf vervielfacht und das Produkt auf zwei Dezimalstellen gerundet. Bei der ab Dezember 1975 gezahlten Rente nahm sie demgegenüber entsprechend der bei ihr seit 1976 geänderten Übung die Rundung auf zwei Dezimalstellen schon vor der Vervielfältigung mit zwölf vor.

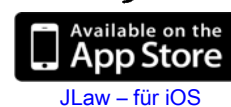
Die Klägerin erstrebt die Berechnung nach der früheren Methode. Dabei ergäbe sich ein Vomhundertsatz von 150,75, während die Beklagte nur zu 150,72 gelange. Der nach erfolglosem Widerspruch erhobenen Klage gab das Sozialgericht (SG) statt, das Landes-sozialgericht (LSG) wies sie ab. Nach seiner Ansicht entspricht die Berechnung in dem angefochtenen Bescheid dem § 2 Satz 2 der Verordnung über das Verfahren bei Anwendung des § 1255 der Reichs-versicherungsordnung und des § 32 AVG vom 9. Juli 1957 (BGBl I 696). Der dortige Wortlaut regle die Streitfrage zwar nicht ausdrücklich, spreche aber eher für die Rundung bei der Division. Da hier die Dezimalstellen entstünden, müsse die Rundungsvorschrift auf diesen Rechenschritt bezogen werden. Auch in anderen Vorschriften (§§ 32 Abs 4 Buchst a, 32a, 31 Abs 1b AVG) begnüge sich das Gesetz beim Monatsdurchschnitt mit zwei Dezimalstellen. Nach dem Willen des Gesetzgebers sei demnach der monat-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

liche Vomhundertsatz auf zwei Dezimalstellen zu berechnen und erst danach der jährliche Vomhundertsatz durch Vervielfältigung festzustellen. Darauf, daß die Beklagte früher anders verfahren sei, könne sich die Klägerin nicht berufen, da die Berechnung der Rente nicht zum Verfügungssatz des Verwaltungsaktes gehöre und deshalb von dessen Bindungswirkung nicht erfaßt werde.

Mit der vom LSG zugelassenen Revision rügt die Klägerin eine Verletzung von § 32 AVG und von § 2 Satz 2 der Verordnung vom 9. Juli 1957. Die frühere Übung habe dem eindeutigen Verordnungswortlaut entsprochen. Zwischenzeitliche Gesetzesänderungen könnten keinen Anlaß für die neue Praxis bieten. Wenn gesetzliche Berechnungsgrößen auf zwei Dezimalstellen begrenzt seien, so folge daraus nichts für individuell zu errechnende Größen.

Die Klägerin beantragt,

das Urteil des LSG vom 23. Januar 1980
aufzuheben und die Berufung der Beklag-
ten gegen das Urteil des Sozialgerichts
Detmold vom 11. April 1979 zurückzuweisen.

Die Beklagte beantragt,

die Revision zurückzuweisen.

II

Die Revision der Klägerin ist nicht begründet.

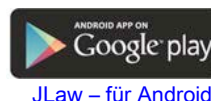
Zutreffend ist das LSG davon ausgegangen, daß die Beklagte bei der neuen Rentenberechnung nicht gem § 77 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) an die früher benutzte Methode gebunden war, vielmehr so vorzugehen hatte, wie es dem Gesetz und § 2 der Verordnung vom 9. Juli 1957 entspricht.

§ 2 dieser Verordnung bestimmt in Satz 1, daß zur Ermittlung des Vomhundertsatzes iS des § 32 Abs 1 AVG "die Summe aller

- 4 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 4 -

nach § 32 Abs 3 Buchst a - c des AVG festgestellten Werte durch die Zahl der zu berücksichtigenden Beitragsmonate zu teilen und mit 12 zu vervielfältigen ist". Nach dem folgenden Satz 2 findet § 1 Abs 2 letzter Satz Anwendung, der lautet: "Der zu errechnende Wert ist auf 2 Dezimalstellen auszurechnen, wobei die zweite Stelle um 1 zu erhöhen ist, wenn in der dritten Stelle eine der Zahlen 5 - 9 erscheinen würde".

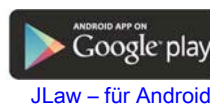
Diese Vorschriften beruhen auf der Ermächtigung, die § 33 Abs 2 AVG dem Bundesminister für Arbeit erteilt hat. Im ersten Teil des Satzes 1 bedürfen sie allerdings noch einer Anpassung an die seit 1965, insbesondere durch die Einführung von § 32a AVG, eingetretenen Gesetzesänderungen. Da die persönliche Rentenbemessungsgrundlage seitdem nicht mehr allein aus Beitragszeiten ermittelt wird, ist bei der Anwendung von § 2 Satz 1 nun die Summe aller festgestellten Verhältnismerte durch die Zahl der dabei berücksichtigten Monate zu teilen und mit zwölf zu vervielfältigen (vgl auch § 33 Abs 3 Satz 2 AVG). In diesem Sinne hat die Beklagte § 2 Satz 1 im angefochtenen Bescheid auch angewandt. Für die vorliegende Streitfrage ist diese Änderung freilich ohne Bedeutung; die Frage, wo die gem § 2 Satz 2 vorgeschriebene Rundung auf zwei Dezimalstellen vorzunehmen ist - schon nach der Teilung oder erst nach der Multiplikation - , bleibt davon unberührt.

Dem LSG ist zuzustimmen, daß der Wortlaut der Verordnung darauf keine eindeutige Antwort gibt. Wenn nach dem ersten Halbsatz des hier anzuwendenden letzten Satzes von § 1 Abs 2 "der zu errechnende Wert auf 2 Dezimalstellen auszurechnen" ist, so bezieht sich das nur auf das Ergebnis des Rechengangs, ohne das Verfahren hierfür zu bestimmen. Darüber sagt erst der folgende Satzteil etwas aus; dessen einleitendes Wort "wobei" könnte zwar auch bei § 2 der Verordnung als Anknüpfung an den dort zu errechnenden Wert verstanden werden; zwingend ist diese Auslegung jedoch nicht. Hierin ausreichende Klarheit bringt auch weder ein Blick auf die Ausrechnungsvorschrift in § 32 Abs 3 Satz 2, letzter Halbsatz (iVm Satz 1

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

Buchst b, Satz 2) AVG, noch auf die Berechnungsregelungen in § 1 Abs 2 der Verordnung, für die dessen letzter Satz in erster Linie gilt. In § 1 Abs 2 der Verordnung kommen alternativ zwei Methoden in Betracht: Nach dem ersten Satz die Vervielfältigung eines konkreten Entgeltes mit 100 und die Teilung durch ein durchschnittliches Entgelt, nach dem zweiten Satz die Teilung von 100 durch das durchschnittliche Entgelt und die Vervielfältigung des auf fünf Dezimalstellen auszurechnenden (aufzurundenden) Quotienten mit dem konkreten Entgelt. Bei § 1 Abs 2 der Verordnung bezieht sich das Rundungsgebot des letzten Satzes damit zwar auf den - das eine Mal nach abschließender Teilung, das andere Mal nach abschließender Vervielfältigung - jeweils letzterrechneten Wert. Die hier zu entscheidende Streitfrage kann aber dort nicht auftauchen; insbesondere in dem hier bedeutsameren letzteren Falle kann sie sich schon deshalb nicht stellen, weil für die vorangehende Teilung der Verordnungsgeber dort eine eigene Ausrechnungsvorschrift - Ausrechnung auf fünf Dezimalstellen mit Rundung - geschaffen hat.

Demgegenüber fehlt in § 2 Satz 1 der Verordnung, wenn man der von der Klägerin gewünschten Rechenmethode folgte, eine Vorschrift über die Ausrechnung des Quotienten bei der vorangehenden Teilung. Die Beklagte hat diesen Quotienten in der früheren Praxis auf vier Dezimalstellen errechnet, ohne daß eine Begründung hierfür ersichtlich ist. Der Gedanke, hier nur solange zu rechnen, bis ein erst nach der späteren Vervielfältigung zu rundendes Ergebnis nicht mehr beeinflußt werden könne, kann für diese Handhabung jedenfalls nicht maßgebend gewesen sein. Erscheint nämlich bei der Teilung in der fünften Dezimalstelle etwa die Zahl 9, so erhöht ihre Berücksichtigung bei der Vervielfältigung mit zwölf die dritte Dezimalstelle des Produkts um die Zahl 1 und wirkt sich damit, wenn bei dieser sonst eine 4 erscheinen würde, bei der vorgeschriebenen Rundung auf die zweite Dezimalstelle aus (vgl zB $10,0220 \times 12 = 120,2640$ gegen $10,02209 \times 12 = 120,26508$; im ersteren Fall wäre das Endergebnis auf 120,26, im zweiten Falle auf 120,27

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



zu runden). Es kann aber nicht angenommen werden, daß bei der Durchführung der Division dann notfalls (bei einer irrationalen Zahl) bis ins Unendliche weitergerechnet werden müßte.

Angesichts dessen kommt die entscheidende Rolle dem Umstand zu, daß die hier strittige Rundungsvorschrift im Gegensatz zu anderen (vgl insbesondere § 74 Satz 1 AVG) offenbar allein eine Erleichterung und Vereinfachung der Berechnung bezweckt und daß keine der hier strittigen Methoden, wie das LSG zutreffend aufgezeigt hat, generell (von vornherein) für den Versicherten günstiger ist. Die gewollte Erleichterung und Vereinfachung der Berechnung tritt aber nur dann ein, wenn im Rahmen des § 2 der Verordnung vom 9. Juli 1957 schon bei der vorangehenden Teilung auf zwei Dezimalstellen gerundet wird. Das geschieht in der neueren Praxis der Beklagten, die daher zu billigen ist. Dabei kann dahinstehen, ob sich für sie auch anführen läßt, daß der Gesetzgeber im AVG mehrfach Monatsdurchschnitte ebenfalls auf zwei Dezimalstellen begrenzt.

Nach alledem war die Revision mit der sich aus § 193 SGG ergebenden Kostenfolge zurückzuweisen (§ 170 Abs 1 SGG).



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)